



Fachbereich WD 2

Zum Austritt von Mitgliedstaaten aus Sonderorganisationen und Nebenorganen der Vereinten Nationen

Zum Austritt von Mitgliedstaaten aus Sonderorganisationen und Nebenorganen der Vereinten Nationen

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 007/26
Abschluss der Arbeit: 5. März 2026
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Organisationsstruktur der Vereinten Nationen	4
3.	Voraussetzungen eines Austritts aus UNESCO und IOM	5
3.1.	Völkerrechtliche Aspekte	5
3.2.	Verfassungsrechtliche Aspekte	8
4.	Voraussetzungen eines Austritts aus UNICEF und UN Women	9

1. Fragestellung

Der nachfolgende **Sachstand** befasst sich mit der Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage ein Austritt von Mitgliedstaaten aus Sonderorganisationen und Spezialorganen der Vereinten Nationen (VN) sowie aus mit den VN verwandten Organisationen möglich ist (zur begrifflichen Klärung und Abgrenzung siehe 2.).¹ Konkret wurden vom Auftraggeber in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Internationale Organisation für Migration (IOM), das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), sowie UN Women genannt.

2. Organisationsstruktur der Vereinten Nationen

Den Kern der Vereinten Nationen bilden die in Art. 7 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) angeführten sechs **Hauptorgane** (Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat, Internationaler Gerichtshof und das Sekretariat. Die Generalversammlung (Art. 22 VN-Charta) und der Sicherheitsrat (Art. 29 VN-Charta) können nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 VN-Charta **Nebenorgane** (im Wesentlichen Ausschüsse) einsetzen, die sich aus Staatenvertretern und unabhängigen Experten zusammensetzen.² Der Wirtschafts- und Sozialrat kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Ausschüsse und Kommissionen unterstützen die Arbeit der Hauptorgane und können zu diesem Zweck auch Unterausschüsse einsetzen.³

Darüber hinaus bestehen weitere **Nebenorgane**, die von der Generalversammlung eingesetzt werden und dieser Bericht erstatten. In der Literatur werden diese auch als **Spezialorgane** bezeichnet.⁴ Hierzu gehören Programme wie z. B. das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das Umweltprogramm (UNEP) sowie andere VN-Institutionen wie z.B. der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR), **UNICEF** oder **UN Women**.⁵ Diese Organe unterstehen direkt der Generalversammlung, besitzen jedoch eine gewisse Selbstständigkeit, da sie die ihr zugewiesenen Aufgaben weitgehend eigenständig ausführen können.⁶ Die **Neben- und Spezialorgane** sind in die Organisation der Vereinten Nationen eingegliedert und sind folglich **rechtlich unselbstständig**.

Demgegenüber sind die **Sonderorganisationen der Vereinten Nationen** (Art. 57 VN-Charta) **rechtlich selbständig und organisatorisch unabhängig**, aber auf der Grundlage von sog.

1 Für eine Gesamtübersicht siehe das Organigramm („[UN-System](#)“) der Vereinten Nationen.

2 Epping, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 143; von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 144.

3 von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 144.

4 Epping, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 146; von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 144.

5 Epping, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 146.

6 von Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 144.

Beziehungsabkommen (Art. 63 VN-Charta)⁷ mit dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) mit den Vereinten Nationen verbunden.⁸ Die Sonderorganisationen sind Fachorganisationen und befassen sich meist mit speziellen Themenbereichen. Sie sind gem. Art. 64 Abs. 1 VN-Charta verpflichtet, regelmäßig dem ECOSOC zu berichten.⁹ Beispiele für Sonderorganisationen sind die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie die **UNESCO**. Grundlage für die Errichtung der VN-Sonderorganisationen sind **selbständige völkerrechtliche Abkommen**, denen die Staaten eigenständig beitreten können.

Außerdem bestehen **weitere rechtlich eigenständige Organisationen**, die nicht in das VN-System eingegliedert sind, aber auf vielfältige Weise mit den VN kooperieren. Sie werden als mit den VN verwandte bzw. **autonome** zwischenstaatliche **Organisationen** bezeichnet.¹⁰ Beispiele für entsprechende Organisationen sind die Internationale Atomenergieorganisation (IAEA), die Welt handelsorganisation (WTO)¹¹, der Internationale Strafgerichtshof (ICC) sowie die **IOM**.¹² Die autonomen Organisationen basieren ebenfalls auf völkerrechtlichen Gründungsverträgen.

3. Voraussetzungen eines Austritts aus UNESCO und IOM

3.1. Völkerrechtliche Aspekte

Nachfolgend wird zunächst dargestellt, auf welcher rechtlichen Grundlage Mitgliedstaaten aus der UNESCO und der IOM austreten können. Gründungsverträge von Internationalen Organisationen sind völkerrechtliche Verträge, auf welche die allgemeinen Regeln über die völkerrechtlichen Verträge nach der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 (WVRK) Anwendung finden (vgl. Art. 5 WVRK).¹³ Zwar wurden der Gründungsvertrag der UNESCO bereits im Jahr 1945 und der Gründungsvertrag der IOM im Jahr 1951 unterzeichnet. Die WVRK (einschließlich ihrer Regelungen über die Kündigung und den Rücktritt völkerrechtlicher Verträge) stellt jedoch

7 Art. 63 VN-Charta lautet: „Der Wirtschafts- und Sozialrat kann mit jeder der in Artikel 57 bezeichneten Organisationen Abkommen schließen, in denen die Beziehungen der betreffenden Organisation zu den Vereinten Nationen geregelt werden. Diese Abkommen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.“

8 Epping, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 177.

9 Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, [Das System der Vereinten Nationen](#), Sonderorganisationen.

10 Epping, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 182.

11 Siehe dazu auch von Schorlemer, Die Rechtsnatur der WTO und ihr Verhältnis zum UN-System, Zwischen Abgrenzung und Kooperation, in: [Vereinten Nationen](#), 3/2001. Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, § 8 Rn. 189.

12 Die IOM wurde 1951 gegründet. Am 19. September 2016 wurde die IOM durch eine Kooperationsvereinbarung als „verwandte Organisation“ Teil des Systems der Vereinten Nationen, siehe [Auswärtiges Amt](#), ABC der Vereinten Nationen, S. 136.

13 Vgl. Epping, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 24.

größtenteils Völkergewohnheitsrecht dar¹⁴ und bildet daher die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen zum Austritt aus Internationalen Organisationen.¹⁵

Nach Art. 54 WVRK ist die Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrags möglich, wenn eine Kündigungsklausel ausdrücklich vorgesehen ist oder Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien vorliegt. Gründungsverträge von Internationalen Organisationen enthalten regelmäßig einfache Kündigungsklauseln, die lediglich den Ablauf einer Frist zwischen Erklärung und Wirksamwerden des Austritts vorsehen.¹⁶ Diese sogenannte „cooling-off-Periode“ soll austrittswilligen Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, ihre Entscheidung zu überdenken und ggf. die Austrittserklärung zu widerrufen.¹⁷ Ferner können andere Mitglieder in diesem Zeitraum versuchen, einen austrittswilligen Mitgliedstaat umzustimmen.¹⁸ Abgesehen von einem Fristablauf zwischen Notifikation und Wirksamwerden des Austritts sehen viele Kündigungsklauseln in den Gründungsverträgen von Internationalen Organisationen vor, dass alle finanziellen Verpflichtungen des austrittswilligen Mitgliedstaates gegenüber der Organisation erfüllt sein müssen.¹⁹ Durch die genannten Voraussetzungen soll ein Ausgleich zwischen der Souveränität der Mitgliedstaaten und dem Funktionsinteresse der Organisation geschaffen werden.²⁰

-
- 14 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zur Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen – am Beispiel des Zwei-plus-Vier-Vertrags von 1990, [WD 2 - 3000 - 008/24](#), 8. Februar 2024, S. 4.
- 15 Steiger, Die Kündigung völkerrechtlicher Verträge ohne Beteiligung des Gesetzgebers - Völker- und verfassungsrechtliche Voraussetzungen eines Austritts aus Internationalen Organisationen, in: Groh/Knur/u. a. (Hrsg.), Verfassungsrecht, Völkerrecht, Menschenrechte – Vom Recht im Zentrum der Internationalen Beziehungen. Festschrift für Ulrich Fastenrath zum 70. Geburtstag, 2019, S. 137-157 (142); Schwerdtfeger, Austritt und Ausschluss aus Internationalen Organisationen, in: AVR 56, 96-126 (110).
- 16 Steiger, Die Kündigung völkerrechtlicher Verträge ohne Beteiligung des Gesetzgebers - Völker- und verfassungsrechtliche Voraussetzungen eines Austritts aus Internationalen Organisationen, in: Groh/Knur/u. a. (Hrsg.), Verfassungsrecht, Völkerrecht, Menschenrechte – Vom Recht im Zentrum der Internationalen Beziehungen. Festschrift für Ulrich Fastenrath zum 70. Geburtstag, 2019, S. 137-157 (142). Zur Möglichkeit eines Austritts wenn im Satzungsrecht einer Internationalen Organisation keine Regelung zum Austritt enthalten ist, siehe Schwerdtfeger, Austritt und Ausschluss aus Internationalen Organisationen, in: AVR 56, 96-126 (109 ff.).
- 17 Schwerdtfeger, Austritt und Ausschluss aus Internationalen Organisationen, in: AVR 56, 96-126 (102).
- 18 Schwerdtfeger, Austritt und Ausschluss aus Internationalen Organisationen, in: AVR 56, 96-126 (102).
- 19 Steiger, Die Kündigung völkerrechtlicher Verträge ohne Beteiligung des Gesetzgebers - Völker- und verfassungsrechtliche Voraussetzungen eines Austritts aus Internationalen Organisationen, in: Groh/Knur/u. a. (Hrsg.), Verfassungsrecht, Völkerrecht, Menschenrechte – Vom Recht im Zentrum der Internationalen Beziehungen. Festschrift für Ulrich Fastenrath zum 70. Geburtstag, 2019, S. 137-157 (142); Näher dazu Schwerdtfeger, Austritt und Ausschluss aus Internationalen Organisationen, in: AVR 56, 96-126 (104).
- 20 Näher dazu: Schwerdtfeger, Austritt und Ausschluss aus Internationalen Organisationen, in: AVR 56, 96-126 (101 ff.); Hardan, Das Austritts- und Ausschlussverfahren im europäischen und internationalen Organisationsrecht, in: JA 2020 (4), 346-356 (349); siehe auch Steiger, Die Kündigung völkerrechtlicher Verträge ohne Beteiligung des Gesetzgebers - Völker- und verfassungsrechtliche Voraussetzungen eines Austritts aus Internationalen Organisationen, in: Groh/Knur/u. a. (Hrsg.), Verfassungsrecht, Völkerrecht, Menschenrechte – Vom Recht im Zentrum der Internationalen Beziehungen. Festschrift für Ulrich Fastenrath zum 70. Geburtstag, 2019, S. 137-157 (140 f.).

Der **Gründungsvertrag** der **UNESCO** enthält in **Art. 2 Abs. 6** eine entsprechende Kündigungsklausel.²¹ Danach kann ein Mitgliedstaat mittels einer Austrittserklärung gegenüber dem Generaldirektor der UNESCO aus der Organisation austreten. Die Kündigung wird am 31. Dezember des Folgejahres wirksam, in dem die Kündigung erklärt wurde. Zu beachten ist, dass finanzielle Verpflichtungen bis zum Tage des Wirksamwerdens des Austritts zu erfüllen sind. Art. 2 Abs. 6 lautet:

„Any Member State or Associate Member of the Organization may withdraw from the Organization by notice addressed to the Director-General. Such notice shall take effect on 31 December of the year following that during which the notice was given. No such withdrawal shall affect the financial obligations owed to the Organization on the date the withdrawal takes effect. Notice of withdrawal by an Associate Member shall be given on its behalf by the Member State or other authority having responsibility for its international relations.“²²

Die USA sind in der Vergangenheit bereits mit Wirkung zum 31. Dezember 1984 aus der UNESCO ausgetreten. Ein Wiedereintritt erfolgte im Jahre 2003. Im Jahr 2017 haben sowohl die USA als auch Israel ihren Rückzug aus der UNESCO erklärt. Hintergrund waren offenbar unterschiedliche Auffassungen zwischen den Staaten und der UNESCO im Hinblick auf die Beziehungen zu den palästinensischen Gebieten.²³ Die Austritte wurden mit Ablauf des Jahres 2018 wirksam. Nachdem die USA während der Amtszeit des damaligen US-Präsidenten *Biden* der UNESCO wieder beigetreten sind, erklärte US-Präsident *Trump* im Juli 2025 erneut den Austritt, der mit Ablauf des Jahres 2026 vollzogen sein wird.²⁴

Auch der **Gründungsvertrag** der **IOM** enthält in **Art. 3** eine Regelung über den Austritt. Diese sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat seinen Austritt aus der Organisation zum Ende eines Rechnungsjahres erklären kann. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen und mindestens vier Monate vor Ende des Rechnungsjahres beim Generaldirektor der IOM eingehen. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedstaates, der einen Austritt erklärt hat, umfassen das gesamte Rechnungsjahr, in dem die Erklärung erfolgt ist. Art. 3 lautet:

„Any Member State may give notice of withdrawal from the Organization effective at the end of a financial year. Such notice must be in writing and must reach the Director General of the Organization at least four months before the end of the financial year. The financial obligations to the Organization of a Member State which has given notice of withdrawal shall include the entire financial year in which notice is given.“²⁵

21 Die UNESCO hat die Austrittsklausel erst im Jahr 1954 in ihre Verfassung von 1945 eingefügt. Siehe dazu Schwerdtfeger, Austritt und Ausschluss aus Internationalen Organisationen, in: AVR 56, 96-126 (116).

22 [Constitution](#) of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization.

23 Epping, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 8 Rn. 181; [Deutsche Welle](#), Israel und die USA verlassen die UNESCO, 1. Januar 2019.

24 [Zeit-Online](#), USA verkünden erneut Austritt aus der UNESCO, 22. Juli 2025.

25 [Constitution](#) of the International Organization for Migration.

Mitgliedstaaten, die den Austritt aus der UNESCO bzw. der IOM beabsichtigen, können ihren Austritt folglich im Rahmen der ihnen zustehenden Rechte zur Beendigung von völkerrechtlichen Verträgen geltend machen.²⁶ Davon abzugrenzen sind die politischen Folgen, die ein Rückzug aus Internationalen Organisationen für die regelbasierte internationale Ordnung mit sich bringt.²⁷ Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Staaten zwar als Mitglieder aus der Organisation ausscheiden, jedoch an all jene Übereinkommen gebunden bleiben, die von den Internationalen Organisationen angenommen und von ihnen gesondert ratifiziert wurden (sog. Sekundärrecht).²⁸

3.2. Verfassungsrechtliche Aspekte

Nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG bedürfen Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)²⁹ und Teilen der Staatsrechtslehre bezieht sich Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG nur auf den Abschluss, nicht aber auf die Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen.³⁰ Daher ist eine Beteiligung des Parlaments im Falle eines Austritts aus Internationalen Organisationen nicht erforderlich.³¹

In seinem Beschluss zur Stationierung von Atomwaffen („Nachrüstung“) v. 16. Dezember 1983 stellte das BVerfG fest, dass **einseitige völkerrechtliche Erklärungen nicht der Zustimmungspflicht nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG unterliegen** und zum „**Kernbereich exekutivischer Eigenverantwortung**“ gehören.³² Diese Auffassung hat das BVerfG in seinem *Treaty Override*-Beschluss bestätigt.³³ Die Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages fällt damit in den

-
- 26 Siehe zur Beendigung völkerrechtlicher Verträge während der ersten Amtszeit von Präsident Trump: Talmon, Die USA unter Präsident Trump: Totengräber des Völkerrechts, [Verfassungsblog](#), 27. März 2019.
- 27 Siehe dazu etwa Heinkelmann-Wild, Die Abkehr von Hegemonialmächten aus „ihren“ Ordnungen: Eine Erkundung des Rückzugs der USA aus internationalen Institutionen jenseits von Trump, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 32. Jg. (2025) Heft 1, S. 6 – 25; Lombardo, Opting Out: United States to Stop Engaging with More UN Entities, [Center for Strategic and International Studies](#), 15. Januar 2026.
- 28 Schermers/Blokker, International Organizations or Institutions, Membership, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), [MPEPIL](#), 2021.
- 29 BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015 – 2 BvL 1/12, Rn. 55.
- 30 Ausführlich dazu: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Rechte des Bundestages in Bezug auf die Kündigung völkerrechtlicher Verträge durch die Bundesregierung, [WD 3 - 3000 - 120/22](#) vom 12. August 2022, S. 3 f; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages, WD 3 - 3000 - 009/18 vom 9. Januar 2018, S. 3; Streinz/Wiater, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 59 Rn. 46; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 59 Rn. 11.
- 31 So mit Verweis auf den Austritt aus Internationalen Organisationen: Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 59 Rn. 39.
- 32 BVerfGE 68, 1, Urteil vom 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83, Rn. 83 ff.
- 33 BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015 – 2 BvL 1/12, Rn. 55.

Zuständigkeitsbereich der Exekutive. Diese Auffassung ist allerdings umstritten. Weite Teile der Staatsrechtslehre fordern insbes. bei hochpolitischen Verträgen die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften.³⁴

4. Voraussetzungen eines Austritts aus UNICEF und UN Women

Im Gegensatz zu der UNESCO und der IOM handelt es sich bei UN Women und UNICEF um **rechtlich unselbständige Spezial-/Nebenorgane der VN**, die **in die Organisationsstruktur der VN eingegliedert** sind (siehe 2.). UN Women wurde durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Juli 2010 gegründet und setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen ein.³⁵ Die operative Arbeit von UN Women wird durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, während die normative Arbeit von UN Women aus dem regulären Haushalt der Vereinten Nationen finanziert wird.³⁶ UNICEF wurde am 11. Dezember 1946 durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen ins Leben gerufen.³⁷ Die Arbeit von UNICEF wird vollständig durch freiwillige Beiträge von Regierungen, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft finanziert.³⁸

Da es sich bei den Spezialorganen der VN nicht um rechtlich selbstständige Organisationen handelt und die VN-Mitgliedstaaten in den VN-Spezialorganen keine eigenständige Mitgliedschaft innehaben, ist formaljuristisch kein Austritt zu vollziehen.³⁹ Denkbar ist aber ein „Rückzug“ im technischen Sinne. Dem zugrunde liegt die **politische Entscheidung**, in einem **Nebenorgan der VN nicht mehr mitzuwirken** und bspw. nicht mehr an Sitzungen teilzunehmen oder freiwillige Zahlungen einzustellen. Soweit die Arbeit der Spezialorgane aus dem regulären Haushalt der VN finanziert wird, dürfte es aber kaum möglich sein, dass Mitgliedstaaten darüber entscheiden, für welche Zwecke ihre regulären Beiträge an die VN eingesetzt werden.⁴⁰ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die VN-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 VN-Charta rechtlich zur Zahlung von Beiträgen für den ordentlichen Haushalt und Friedensmissionen verpflichtet sind.⁴¹

34 Vgl. für viele: Friesenhahn, VVDStRL 16 (1958), S. 70; Wolfrum, VVDStRL 56 (1997), S. 60; Pernice, in: Dreier, 2. Aufl. 2006, Rn. 40 mwN. Schweitzer/Dederer, StaatsR III, Rn. 458; Fastenrath/Groh, in: Friauf/Höfling, 22. EL 2007, Rn. 73. Starski, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, 61 f; Lange, Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG im Lichte von Brexit und IStGH-Austritt. Zur Parlamentarisierung der Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in: AÖR 2017, S. 442-470.

35 UN Women, UN Creates New Structure for Empowerment of Women, [Pressemitteilung](#) vom 10. Juli 2010.

36 [A/RES/64/289](#) (2010) vom 21. Juli 2010, Ziffer 75.

37 [A/RES/57\(I\)](#) (1946) vom 11. Dezember 1946.

38 UNICEF, [FAQ](#), Where does UNICEF get its funding?; siehe auch UNICEF, [Core Resources Annual Report 2024](#).

39 Siehe dazu Jean Galbraith, Retreating from Internationalism, The Announced U.S. Withdrawal from Many International Entities, [Verfassungsblog](#), 10. Januar 2026.

40 Siehe dazu Jean Galbraith, Retreating from Internationalism, The Announced U.S. Withdrawal from Many International Entities, [Verfassungsblog](#), 10. Januar 2026.

41 Auswärtiges Amt, [Hintergrund](#): Beiträge zum Haushalt der Vereinten Nationen, 17. März 2025.